



**BUNDESMINISTERIUM**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

GZ 114.115/4-I/D/14/94

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dem  
Parlament  
1017 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
DVR: 0649856

**Präsidium des Nationalrates**

Parlament  
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundesministerin:  
deskanzleramtes vom 21. April 1994, Zl.  
94.IQ8-2a/1994, nur gefälligen Klage/DW: 4787  
25 Mehrexemplare der ob. Stellungnahme liegen  
bei.

Für den Bundesminister:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vom Immissionen  
durch Luftschadstoffe  
(Immissionsschutzgesetz - Luft, TG-L);  
Begutachtung

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 35 ..... -GE/19...PL
Datum: 15. JUNI 1994
Verteilt 16. Juni 1994 M May Boholoe

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 14. April 1994, Zl. 19 4444/8-I/8/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft) Stellung wie folgt:

Nach den Regelungen des vorliegenden Entwurfes obliegt es der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie, mittels Verordnung Immissionsgrenzwerte festzusetzen sowie Meßkonzepte zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Immissionsgrenzwerte zu erlassen.

Im Fall der Überschreitung eines Grenzwertes hat grundsätzlich der Landeshauptmann tätig zu werden, indem er eine Statuserhebung über die Ursachen der Überschreitung durchführt und mit Verordnung einen entsprechende Maßnahmenkatalog erlässt. Hingegen kommt dem Umweltbundesamt eine derartige Befugnis nur in bestimmten, im Gesetz umschriebenen Einzelfällen zu. Es wäre aber wünschenswert, wenn diesem hinsichtlich der von den Landeshauptmännern bei Immissionsgrenzwertüberschreitungen zu treffenden Maßnahmen ein Anhörungsrecht eingeräumt würde.

- 2 -

Zwar trifft die Bundesländer bei Immissionsgrenzwertüberschreitungen eine Koordinationsverpflichtung, doch wäre es sinnvoll, von Gesetzes wegen dem BMUJF die Möglichkeit einzuräumen, diesfalls koordinative Tätigkeiten wahrnehmen zu können, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten.

Unbefriedigend erscheint auch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Fristenregelung. So normiert der § 12 des Entwurfes Höchstfristen von 10 bzw. 15 Jahren, wobei die konkrete Bemessung der Frist letztendlich den Landeshauptmännern überlassen bleibt. Diesbezüglich erscheint es effektiver, anstelle der Festlegung von - insgesamt zu lang erscheinenden - Höchstfristen die Dauer dieser Fristen präziser zu determinieren und deren konkrete Bemessung nicht den Landeshauptmännern zu überlassen.

Es fällt auch auf, daß in einigen Fällen bedauerlicherweise auf die Festlegung von Fristen überhaupt verzichtet wurde. So ist für die Festlegung der Immissionsgrenzwerte mit Verordnung keine Frist gesetzt, ebensowenig befristet ist der Zeitraum zwischen der Feststellung von Immissionsgrenzwertüberschreitungen und der in der Folge daraufhin zu erstellenden Sanierungskonzepte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. Juni 1994  
Für die Bundesministerin:  
SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W.W.*